

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1594

Luterbach, Zuchwilerstrasse, Instandsetzung Emmebrücken, Objekte Nrn. 4/2 und 4/4, Reduktion des Gemeindebeitrages (Projekt Nr. 2TK.00525)

1. Feststellungen

Im Sammelverpflichtungskredit für Kleinprojekte Beginn 2010 ist die Instandsetzung der Emmebrücken (Objekte Nrn. 4/2 und 4/4), welche zu je 50 % auf den Gemeindegebieten von Luterbach und Zuchwil liegen, vorgesehen. Die Aufwendungen für die Planung belaufen sich auf ca. Fr. 220'000.00. Der Verpflichtungskredit für die Realisierung (ca. 7,0 Mio. Franken) wird nach Vorliegen des Massnahmenprojektes beantragt. An 50 % der Aufwendungen (Territorialprinzip) hat die Einwohnergemeinde gemäss dem, gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 25.11) und auf die Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112), erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003), einen Beitrag von 21.35 % oder ca. Fr. 770'000.00 zu leisten.

Die Einwohnergemeinde Luterbach stellt mit Schreiben vom 14. Mai 2012 das Gesuch um eine Reduktion des Gemeindebeitrages an die hohen Kosten der Instandsetzung der Brücken.

2. Erwägungen

Der Gesetzgeber hat bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen, resp. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Zutreffend für eine Reduktion des Beitragssatzes ist die Feststellung, dass an den Kantonsstrassen im Gebiet der Einwohnergemeinde Luterbach der prozentuale Anteil der Kunstbauten an der Länge der Kantonsstrassen mit 3.92 % überdurchschnittlich hoch ist.

Die Berechnung der beantragten Reduktion geht üblicherweise von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 % wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen erfolgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb, in Abwägung aller Interessen, für die Instandsetzung der Emmebrücken (Projektierung Kleinprojekt 2TK.00525, Realisierung Grossprojekt), den Gemeindebeitrag von 21.35 %, um 37 % auf 13.45 % (ca. Fr. 485'000.00) zu reduzieren.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000, § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 und dem Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragsatz der Einwohnergemeinde Luterbach für die Instandsetzung der Emmebrücken, Objekte Nrn. 4/2 und 4/4 (Projekt Nr. 2TK.00525 und Grossprojekt), um 37 % reduziert und auf 13.45 % festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (rut/gag)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau folgt später)